

Mit
Leitfaden für
ELSTER

Inhaltsverzeichnis

- 5 Immer öfter in der Pflicht**
 - 7 Steuerjahr 2024: Das ist neu
 - 12 In der Pflicht oder nicht?
 - 20 Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen
 - 31 Muss ich Steuern zahlen?
 - 36 Kurze Zwischenbilanz
 - 39 Gut vorbereitet**
 - 41 Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?
 - 43 Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen
 - 49 ELSTER: einfach einsteigen
 - 64 Pünktlich beim Amt: Diese Abgabefristen gelten
 - 67 Schritt für Schritt**
 - 71 Los geht's mit dem Hauptvordruck
 - 76 Anlagen R, R-AV/bAV und R-AUS: speziell für Rentner
 - 83 Anlage N: für Pensionäre und Angestellte
 - 91 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
 - 97 Anlage Sonderausgaben
 - 102 Anlage Außergewöhnliche Belastungen
 - 109 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:
 - 20 Prozent Steuerbonus
 - 113 Anlage Energetische Maßnahmen: bis zu 40 000 Euro Ersparnis
 - 117 Anlage KAP: für Sparer und Anleger
 - 127 Anlage SO: für sonstige Einkünfte
 - 133 Anlage Sonstiges
 - 135 Weitere Anlagen: von Miete bis Unterhalt
- 149 Mehr Tipps zum Sparen**
 - 150 Steuerbescheid: richtig reagieren
 - 155 Sparen im Laufe des Jahres
 - 158 Nebenjob: So lohnt sich der Zusatzverdienst
 - 162 Anlegen und sparen: Abzüge begrenzen
 - 165 Als Vermieter von Beginn an Steuern im Blick
 - 170 Das gilt für Hinterbliebene
- 172 Hilfe**
 - 172 Übersicht
 - 189 Selbst rechnen
 - 190 Steuerexperten finden
 - 192 Begriffsübersicht
 - 202 Stichwortverzeichnis
- 208 Impressum

Immer öfter in der Pflicht

Auch im Ruhestand müssen Sie häufig weiter mit dem Finanzamt rechnen: Eine Steuererklärung ist für immer mehr Rentner und Pensionäre Pflicht. Wen trifft es? Werden automatisch Steuern fällig? Und wie lässt sich eine Steuerlast begrenzen?

Im Ruhestand eine Steuererklärung abgeben – muss das sein? Immer häufiger lautet die Antwort „ja“. Denn die Zahl der Rentner und Pensionäre, die mit dem Finanzamt abrechnen und dann auch tatsächlich zur Kasse gebeten werden, wächst jedes Jahr. Insgesamt müssen nach Angaben des Bundesfinanzministeriums aktuell mehr als 6,4 Millionen Rentner Steuern zahlen.

Die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, trifft vor allem die Jüngeren, denn für jeden neuen Rentnerjahrgang ist immer weniger von der gesetzlichen Rente steuerfrei. Wer zum Beispiel im Jahr 2004 aus dem Berufsleben ausgestiegen ist, dem blieben zunächst noch 50 Prozent seiner gesetzlichen Rente steuerfrei. Liegt der Rentenbeginn im Jahr 2024, sind es nur noch 17 Prozent.

Hinzu kommen die Auswirkungen der meist **jährlichen Rentensteigerungen**, die im Normalfall zum 1. Juli anstehen. Das Geld, das Sie dadurch zusätzlich aufs Konto bekommen, ist komplett steuerpflichtig. Dadurch steigen die steuerpflichtigen Einkünfte stetig an, und darum rutschen auch immer mehr Menschen im Ruhestand gegenüber dem Finanzamt in die Pflicht.

Zuletzt wurden die Renten in Deutschland am 1. Juli 2024 um 4,57 Prozent erhöht. Das deutliche und voll steuerpflichtige Plus auch in den Vorjahren wird dafür sorgen, dass viele Rentner und Rentnerinnen, die bisher nichts mit dem Finanzamt zu tun hatten, plötzlich die Steuerformulare ausfüllen müssen. Allerdings profitieren auch Rentner vom gestiegenen Grundfreibetrag.

Muss ich – oder muss ich nicht?

Ob auch Sie zu denjenigen gehören, die die Steuerformulare ausfüllen und dann tatsächlich Steuern zahlen müssen? Die Frage lässt sich nicht auf die Schnelle beantworten. Je nach Einzelfall sind mehrere Berechnungsschritte notwendig, damit Sie einschätzen können, ob Sie beim Finanzamt in der Pflicht stehen und mit welcher Forderung Sie rechnen müssen. Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen an mehreren Beispielen, wen es treffen kann und warum das so ist.

Vorab stellen wir kurz vor, welche Besonderheiten das Steuerjahr 2024 bereithält: die wichtigsten Gesetzesänderungen, von denen insbesondere auch Neurentner und künftige Rentner profitieren. Als erfahrener Leser dieses Steuerratgebers können Sie mit diesen Informationen einschätzen, auf welche Stellen Sie bei der diesjährigen Steuererklärung besonders achten müssen; und Sie erfahren, wo sich neue Chancen für Sie ergeben.

Ist dieser Ratgeber etwas Neues für Sie? Dann hilft er Ihnen mit dieser Übersicht, vorab einige Knackpunkte bei der diesjährigen Steuererklärung aufzuspüren, die Sie etwa aus der Zeit der Berufstätigkeit so nicht kennen. Schritt für Schritt erklären wir Ihnen, was Sie in die verschiedenen Anlagen R eintragen müssen. Und auf die weiteren Anlagen, die viele Rentner und außerdem benötigen, geht der Ratgeber ebenfalls ein.

Steuerjahr 2024: Das ist neu

Auch für das Steuerjahr 2024 gibt es eine Reihe an Steueränderungen. Die meisten bringen Verbesserungen. Einige gesetzliche Maßnahmen wurden sogar rückwirkend beschlossen. Sollte es im laufenden Jahr noch weitere relevante Änderungen geben, die die Steuererklärung für 2024 betreffen, finden Sie die Informationen dazu online auf der Seite [test.de/Steuerberater-Extra](https://www.test.de/Steuerberater-Extra).

Einige der wichtigsten Steueränderungen, die bereits Anfang 2024 oder im Laufe des Jahres erfolgten, zeigt die folgende Übersicht:

- ▶ **Mehr steuerfrei:** Der Grundfreibetrag liegt 2024 bei 11 604 Euro für Alleinstehende und damit 696 Euro über dem Vorjahreswert. Für Ehe- und Lebenspartner sind es 23 208 Euro im Jahr. Für ein zu versteuerndes Einkommen bis zu der Grenze zahlen Sie keine Steuern. Der Grundfreibetrag soll rückwirkend auf 11 784 Euro erhöht werden. Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) liegt aktuell bei 4 656 Euro je Kind und Elternteil. Geplant ist, dass dieser rückwirkend auf insgesamt 9 540 Euro für ein Ehepaar angehoben wird.
- ▶ **Unterhaltshöchstbetrag:** Zahlen Sie zum Beispiel an Ihr erwachsenes Kind, für das es kein Kindergeld mehr gibt, Unterhalt, können Sie jetzt voraussichtlich bis zu 11 784 Euro als außergewöhnliche Belastungen absetzen.
- ▶ **Einkommenssteuertarif:** Um den Effekt der kalten Progression abzumildern, wurden die Eckwerte des Steuertarifs um 6,3 Prozent erhöht. Der Spitzensteuersatz mit 42 Prozent greift jetzt erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 66 761 Euro (2023: 62 810 Euro).
- ▶ **Solidaritätszuschlag:** 2024 stieg die Freigrenze von bisher 17 543 Euro auf 18 130 Euro (festgesetzte Einkommenssteuer als Bemessungsgrundlage). Für zusammen veranlagte Paare gilt der doppelte Betrag.

- ▶ **Arbeitnehmer-Sparzulage:** Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist ein Zuschuss vom Finanzamt zu vermögenswirksamen Leistungen (VL). Das ist ein freiwilliges Angebot des Arbeitgebers. Oft gibt es zusätzlich zum Gehalt bis zu 40 Euro monatlich, die der Chef als VL in eine vom Arbeitnehmer ausgewählte geförderte Geldanlage einzahlt. Abhängig vom Einkommen erhält dieser zusätzlich pro Jahr zwischen 43 und 80 Euro Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn er sie in der Steuererklärung beantragt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde um 14 Millionen erweitert, indem die Einkommensgrenze ab 2024 verdoppelt wurde. Sie beträgt jetzt 40 000 Euro für Alleinstehende und 80 000 Euro für zusammen veranlagte Paare.
- ▶ **Vermögensbeteiligung:** Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verbilligt oder kostenlos Vermögensbeteiligungen in Form von Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen, ist der geldwerte Vorteil bis zu 2 000 Euro (bisher: 1 440 Euro) pro Jahr steuerfrei. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm muss aber allen Arbeitnehmern offenstehen, die seit mindestens einem Jahr beschäftigt sind.
- ▶ **Minijobgrenze:** Zum Jahresanfang 2024 wurde der Mindestlohn auf 12,41 Euro pro Stunde erhöht. Daran ist auch die Verdienstgrenze im Minijob gekoppelt. Sie ist von 520 Euro auf 538 Euro im Monat gestiegen.
- ▶ **Rente:** Renten werden schrittweise erst ab 2058 statt ab 2040 voll besteuert. Für Neurentner, die ab 2023 erstmals Rente bekommen, steigt der Besteuerungsanteil der Rente jährlich nur noch um einen halben Prozentpunkt statt um 1 Prozent an. Wer 2024 in Rente geht, muss 83 Prozent der Rente versteuern statt 84 Prozent.
- ▶ **Altersentlastungsbetrag:** Das ist ein Steuerfreibetrag, den Steuerpflichtige ab 64 Jahren für ihre voll steuerpflichtigen Einkünfte (zum Beispiel aus nichtselbstständiger Arbeit oder Vermietung) bekommen. Auch der Altersentlastungsbetrag wird langsamer reduziert. Ab 2023 sinkt der Prozentsatz nur noch um 0,4 Prozentpunkte jährlich. Der Höchstbetrag wird in jedem Jahr statt wie bisher um 38 Euro nur noch um 19 Euro abgeschmolzen. Vom höheren Altersentlastungsbetrag können Sie profitieren, wenn Sie eine Steuererklärung abgeben.

In der Pflicht oder nicht?

Zugegeben: Die Aussicht, sich möglicherweise durch die Steuerformulare kämpfen zu müssen, ist nicht verlockend, vor allem, wenn Sie eine größere Nachforderung vom Finanzamt fürchten. Umso glücklicher werden Sie sein, wenn Sie nach dem Lesen dieses Buches feststellen, dass Sie sich das Ausfüllen der Formulare sparen können.

Sind Sie selbst unsicher, ob Sie ranmüssen oder nicht, kann im ersten Schritt eine Nachfrage bei Ihrem Finanzamt helfen. Oder Sie holen sich Unterstützung bei einem Steuerexperten, etwa im Lohnsteuerhilfeverein oder bei einem Steuerberater. Dort erfahren Sie nicht nur, ob die Erklärung Pflicht ist, sondern Sie bekommen eben wenn nötig auch Unterstützung beim Abrechnen. Wann der Besuch empfehlenswert ist, lesen Sie im Abschnitt „Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?“ ab Seite 41.

Der Rentner im folgenden Beispiel kann sich zumindest vorerst entspannt zurücklehnen – er muss nicht mit dem Finanzamt abrechnen.

→ Zum Beispiel Anton

Der 65-Jährige ist alleinstehend und seit dem 1. Januar 2024 Rentner, seine gesetzliche Jahresrente beträgt 12 400 Euro. Andere steuerpflichtige Einkünfte hatte er nicht. Muss er Steuern zahlen? Da 83 Prozent seiner Rente steuerpflichtig sind (→ Seite 173), geht das Finanzamt von 10 190 Euro steuerpflichtigen Einkünften aus. Sie liegen innerhalb des steuerfreien Grundfreibetrags, der 2024 für Alleinstehende voraussichtlich 11 784 Euro beträgt. Also muss Anton nichts versteuern und nicht einmal eine Steuererklärung abgeben.

Anton kann sich allerdings nicht auf Dauer darauf verlassen, dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen: Sollte es auch in den kommenden Jahren wieder deutliche Rentensteigerungen geben, kann es passieren, dass er doch noch beim Finanzamt in die Pflicht kommt. Warum das so ist, lesen Sie ab Seite 15 unter „Steuerfreibetrag gilt meist auf Dauer“.

Kurzausflug ins „Steuerchinesisch“

In dem Beispiel von Anton taucht mit den „steuerpflichtigen Einkünften“ eine Formulierung auf, die Ihnen als Laie eventuell nicht ganz geläufig ist. Schließlich werden in der Alltagssprache Begriffe wie Einnahmen, Einkommen und Einkünfte häufig in ähnlichem Zusammenhang verwendet. Steuerrechtlich gibt es allerdings einen Unterschied, sodass wir einen kurzen Ausflug in die Fachsprache unternehmen, da der Begriff Einkünfte im weiteren Verlauf des Ratgebers häufiger auftauchen wird.

Einkünfte sind im Steuerrecht, die Einnahmen aus einer Quelle beziehungsweise aus einer Tätigkeit minus der Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Bei einem Arbeitnehmer ist das zum Beispiel der Bruttolohn minus Ausgaben für den Job. Diese werden auch Werbungskosten genannt, und dazu zählen zum Beispiel die Ausgaben für den Arbeitsweg oder für eine berufliche Fortbildung.

Rentner berechnen ihre Einkünfte ähnlich: Vom steuerpflichtigen Rentenanteil gehen die Werbungskosten ab, zum Beispiel Kosten für eine Rentenberatung oder auch Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung um die Rente. Solche Ausgaben fallen eher selten an. Dann berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine **Werbungskostenpauschale** von



Ausfüllhilfe zur Rente

Wollen Sie den steuerpflichtigen Anteil Ihrer Rente selbst ermitteln, hilft Ihnen die „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“. Einmal bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt, wird sie Ihnen in den kommenden Jahren automatisch per Post nach Hause geschickt. Nach dem einleitenden Hinweis, dass die

angegebenen Daten ebenfalls dem Finanzamt gemeldet wurden, können Sie in der Mitteilung etwa den Rentenbeginn, den Jahresbetrag der Rente, den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag der Rente und von der Rente abgezogene Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und den geleisteten Beitragszuschuss zur Krankenversicherung entnehmen.

102 Euro im Jahr. Auch Pensionäre ziehen von der Bruttopension Werbungskosten ab, um die Einkünfte zu ermitteln – meist ebenfalls pauschal 102 Euro. Hinzu kommt ein sogenannter **Versorgungsfreibetrag** mit Zuschlag (→ Seite 25). Zusammengefasst: Einkünfte sind Bruttoeinnahmen abzüglich der für sie erforderlichen Ausgaben.

Wir werden in diesem Ratgeber versuchen, steuerliche Fachbegriffe so weit wie möglich zu vermeiden. Allerdings lassen sich auch einige weitere Grundbegriffe nicht umgehen. Diese werden wir jeweils an den entsprechenden Stellen erklären.

Wie viel von der Rente ist steuerpflichtig?

Für die Frage, ob eine Steuererklärung abzugeben ist, ist die Höhe der jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte entscheidend. Die kritische Grenze des Grundfreibetrags liegt 2024 voraussichtlich bei 11784 Euro für Alleinstehende und 23568 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben. Wird diese Grenze überschritten, ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht.

Wenn wie im Beispiel von Anton auf der Einnahmenseite nur die gesetzliche Rente steht, können Sie selbst ermitteln, wie viel davon steuerpflichtig ist. Als Rentner von heute haben Sie den Vorteil, dass ein Teil Ihrer Rente immer noch steuerfrei bleibt. Nach aktuellem Stand sind erst für Neurentner, die 2058 oder später in den Ruhestand gehen, die Bruttoleistungen komplett steuerpflichtig.

Wie groß der steuerfreie Anteil der Renten ist, hängt davon ab, in welchem Jahr Ihre Rente beginnt oder begonnen hat. Wer zum Beispiel 2019 erstmals eine Rente bezogen hat, muss 78 Prozent versteuern (→ Seite 173).



Für vergangene Jahre

Die einzelnen Ratgeber „Steuererklärung Rentner, Pensionäre“ für die Jahre vor 2024 sind teilweise noch im Buchhandel oder unter test.de/shop erhältlich.

Beim Rentenbeginn 2021 sind es 81 Prozent, beim Start 2024 sind es 83 Prozent. Bisher ist es so, dass die steuerpflichtigen Anteile für jeden neuen Rentnerjahrgang um 1 Prozent steigen, seit 2023 aber nur noch um ein halbes Prozent für jeden neuen Rentnerjahrgang. Anhand des jeweils ermittelten Prozentsatzes und anhand der ersten vollen Jahresbruttorente ermittelt das Finanzamt einen **persönlichen Rentenfreibetrag**.

→ Zum Beispiel Barbara

Die 68-jährige verheiratete Bankangestellte aus Berlin ging am 1. Juli 2019 in Rente, sie erhielt zu Beginn 1 000 Euro Monatsrente. Davon waren 78 Prozent steuerpflichtig, 22 Prozent blieben zunächst steuerfrei. Damit stand zwar der Prozentsatz fest, nicht aber die genaue Höhe ihres persönlichen Rentenfreibetrags. Der Freibetrag wird immer auf der Grundlage der Rente des ersten vollen Rentenjahres nach Beginn der Auszahlung ermittelt. Das war für Barbara von Vorteil. Da sich die Rente zum 1. Juli 2020 deutlich um 4,2 Prozent erhöht hat, ist auch ihr Rentenfreibetrag ein wenig mit angewachsen: nämlich auf 2 696 Euro. Dort ist er aber stehen geblieben, und er bleibt auch dort, egal welche weiteren Rentenanpassungen in Zukunft noch kommen. Das bedeutet für sie auch: Jede Rentenerhöhung – auch die deutliche in 2024 – ist nicht nur anteilig, sondern voll steuerpflichtig.

Bruttorente Januar bis Juni 2020	6 000
plus Bruttorente Juli bis Dezember 2020	+ 6 252
Bruttorente 2020	12 252
davon 22 Prozent steuerfrei (alle Angaben in Euro)	2 696

Steuerfreibetrag gilt meist auf Dauer

Für Barbara stand der persönliche Rentenfreibetrag Ende 2020, zum Ende des ersten vollen Jahres als Rentnerin, fest. Er gilt im Normalfall auf Dauer und ändert sich zum Beispiel nicht aufgrund der im Regelfall jährlich anstehenden Rentenerhöhungen. Sollte es aber etwa wegen einer Gesetzesänderung so weit kommen, dass Ihre Rente tatsächlich neu berechnet

Los geht's mit dem Hauptvordruck

Der Hauptvordruck ist Bestandteil jeder Steuererklärung. Er umfasst zwei Seiten, nachdem es vor einigen Jahren einige größere Veränderungen in den Formularen gab. Manche Rentner werden bei dieser Buchlektüre entdecken, dass sie, wenn sie die Erklärung in Papierform abgeben, nur noch den Hauptvordruck ausfüllen müssen und ihre Steuererklärung damit erledigt haben. Auch wenn das einfach klingt: Um Steuern zu sparen, wird es sich lohnen, weitere Anlagen auszufüllen, um wichtige Abzugsposten geltend zu machen.

Zeile 1 bis 6: Aller Anfang ist leicht

Ganz oben links in **Zeile 1** machen Sie Ihr Kreuz bei „Einkommenssteuererklärung“. **Zeile 2** kreuzen kirchensteuerpflichtige Rentner und Pensionäre an, wenn die Bank von ihren Zinsen oder anderen Kapitalerträgen im Jahresverlauf keine Kirchensteuer einbehalten hat. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie beim Bundeszentralamt für Steuern einen „Sperrvermerk“ eingereicht haben. Dann muss die Kirchensteuer auf diesem Weg nachträglich berechnet werden. Hat die Bank bereits Kirchensteuer einbehalten, bleibt dieses Kästchen frei. In **Zeile 3** können Arbeitnehmer die „Mobilitätsprämie“ beantragen.

Hauptvordruck ESt 1 A		— Eingangsstempel —
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommenssteuererklärung	<input type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
3	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	
4	Steuernummer NEU	
5	An das Finanzamt BERLIN-STEGLITZ	Daten für die mit © gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –
6	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt BERLIN-NEUKÖLLN	

Wenn Sie eine Steuernummer haben, tragen Sie diese **in Zeile 4** ein, ansonsten lassen Sie diese Zeile frei oder schreiben das Wort „NEU“ hinein. Die Persönliche Identifikationsnummer wird in **Zeile 8 und 19** abgefragt. Das zuständige Finanzamt (**Zeile 5**) ist das Amt, in dessen Amtsbezirk Sie derzeit wohnen. Nur nach einem Wohnsitzwechsel ist ein Eintrag in **Zeile 6** erforderlich. In **Zeile 5** am rechten Rand finden Sie ebenfalls den ersten Hinweis, dass Sie gemeldete Daten, zum Beispiel von der Rentenversicherung, in der Regel nicht mehr in die Steuererklärung eintragen müssen. Die Felder, in denen Sie in der Regel keine Eintragungen vornehmen sollen, sind mit einer dunkelgrünen Farbe hervorgehoben.

Zeile 7 bis 33: Allgemeine Angaben

Geben Ehemann und Ehefrau eine gemeinsame Steuererklärung ab, schreiben sie ihre Daten ab **Zeile 8** beziehungsweise ab **Zeile 20** in das Formular. Bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern kommt in **Zeile 8 bis 17** derjenige als „Person A“, dessen Nachname im Alphabet zuerst steht. Der andere gehört als „Person B“ in **Zeile 20 bis 29**. Bei gleichen Namen entscheidet der Vorname, ist der Vorname auch gleich, zählt das Geburtsdatum: Der ältere Partner steht an erster Stelle (Person A).

Die Religion wird rechts in **Zeile 11 und 23** mit den dort abgedruckten Abkürzungen angegeben, weitere Abkürzungen stehen in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ des Finanzamts. Falls Sie im Jahr 2024 die Religion geändert haben, müssen Sie das in der **Zeile 12 und/oder 24** angeben.

Haben Sie einen Wohnsitz im Ausland, tragen Sie bei den Adressdaten in **Zeile 17 und 29** den jeweiligen Staat mit ein.

Zeile 18 betrifft bestehende oder gewesene Ehe-/Lebenspartner. Wer ganz rechts (dauernd getrennt) ein Datum vor Neujahr 2024 einträgt, wird wie ein Lediger besteuert.

Renten ohne Steuerzahlung

Das Finanzamt berücksichtigt automatisch Ihren persönlichen Rentenfreibetrag, die Pauschalen für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Tabelle zeigt, wie viel gesetzliche Rente Sie beziehen können, ohne dass Sie für 2024 Steuern zahlen müssen (ohne weitere steuerpflichtige Einkünfte).

Rentenbeginn	Rentengebiet West		Rentengebiet Ost	
	Jahresrente ¹⁾	Monatsrente ²⁾	Jahresrente ¹⁾	Monatsrente ²⁾
2005	21 704	1 849	20 044	1 708
2006	21 175	1 725	19 668	1 676
2007	20 736	1 767	19 351	1 649
2008	20 413	1 739	19 157	1 632
2009	20 025	1 706	18 909	1 611
2010	19 573	1 668	18 571	1 582
2011	19 235	1 639	18 319	1 561
2012	18 863	1 607	18 138	1 545
2013	18 477	1 574	17 953	1 529
2014	18 164	1 547	17 733	1 511
2015	17 933	1 528	17 599	1 499
2016	17 678	1 506	17 471	1 488
2017	17 381	1 481	17 258	1 470
2018	17 109	1 458	17 036	1 451
2019	16 829	1 434	16 817	1 433
2020	16 645	1 403	16 513	1 407
2021	16 358	1 394	16 443	1 401
2022	16 331	1 391	16 459	1 402
2023	16 550	1 410	16 550	1 410
2024	16 434	1 400	16 434	1 400

1) Bruttorente in Euro 2) Monatsrente (in Euro) zweites Halbjahr 2024 gerechnet mit 3,4% Beitrag zur Pflegeversicherung, 8,15% zur Krankenversicherung, Grundfreibetrag 11 604 Euro. Quelle: Finanztip